



OBERSTAATSANWALTSCHAFT LINZ

Jv 713/19y-26 – 5

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 LinzE-Mail: ostalinz.leitung@justiz.gv.at
Tel.: +43 57 60121 11601
Fax: +43 57 60121 11608Sachbearbeiter:
EOStA HR Dr. Bruno Granzer

457 Jv 713/19y-26An das
Präsidium des Nationalrats

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert wird

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Gegen den Entwurf bestehen inhaltlich keine Bedenken.

Allerdings wird auf folgende als Redaktionsversehen erachtete Umstände hingewiesen.

Zu Z 2.: Entsprechend den Erläuterungen zum Entwurf, wonach die PIF-Richtlinie anstelle des bisherigen Gemeinschaftsbeamten den Begriff des Unionsbeamten als Teil des Begriffs des öffentlichen Bediensteten vorsieht, wäre am Beginn des letzten Halbsatzes des in Aussicht genommenen § 74 Abs 1 Z 4b StGB der Begriff „Gemeinschaftsbeamte“ durch „Unionsbeamte“ zu ersetzen.

Zu Z 3.: Dass es sich beim Tatobjekt des in Aussicht genommenen § 168c Abs 1 StGB um (nachfolgend näher definierte) Mittel oder Vermögenswerte handelt, wird bereits am Beginn der Bestimmung festgelegt, sodass die neuerliche Anführung des Begriffs „Mittel“ in Z 1. entfallen sollte.

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Linz, 26. August 2019
Dr. Friedrich Hintersteiner, Leitender Oberstaatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG